

Gegen den letzten Passus erhebt die „Denkschrift“ mit Recht Bedenken, und sollte derselbe in dieser Form zum Gesetz erhoben werden, so wäre dem Buchhandel eben kein Dienst erwiesen und, wie die „Denkschrift“ hervorhebt, dem Trödelwesen mit schlechten Producten alle Thüren geöffnet. Die preuß. Gesetzgebung gestattet den Autoren den Verkauf selbstverlegter Werke nur an Orten, wo keine Buchhändler sind; an Orten, wo dergleichen Etablissements sind, muß der Debit einem solchen übertragen werden. Hoffen wir, daß dieser Punkt die von der „Denkschrift“ gewünschte Aenderung erfahren wird. Ebenso ist aber auch zu wünschen, daß den Buchdruckern der unbeschränkte Verkauf ihrer Verlagsartikel nicht gestattet werde an Orten, wo Buchhändler leben. In §. 149 ist den Fabrikverlegern nur en gros zu handeln gestattet. Ist der Buchdrucker etwas anderes? Wenigstens dürfte es gut sein, den Selbstverkauf auf Formulare, Schemas, Flugblätter u. zu beschränken, den Verkauf von Büchern und Broschüren aber an den Buchhandel zu verweisen. Nehmen wir den Fall, daß der Buchdrucker eines Orts ein oder mehrere Schulbücher druckte, die von Ortslehrern geschrieben, auch natürlich in den Schulen desselben eingeführt würden. Es könnte ihm nicht gewehrt werden, dabei zu Nettopreisen aus seinem Hause im Detail zu verkaufen; der Ortsbuchhändler wäre dies nun nicht im Stande und eines sichern und oft zur Existenz viel helfenden Absatzes beraubt. Der Fall dürfte leicht eintreten. Was einem Geschäft nicht gestattet ist, muß auch dem andern nicht erlaubt sein und die §. 149 und 212 widersprechen sich in diesem Punkt.

Der §. 213 setzt fest:

- a) daß vor vollendetem 25. Lebensjahre keine Concessionirung stattfinden könne, daß dazu Dispositionsfähigkeit erforderlich, daß das örtliche Bürgerrecht erworben sei,
- b) unbescholtenen Ruf,
- c) daß das erforderliche Vermögen und Befähigung zum Geschäftsbetriebe vorhanden sein muß, und
- d) daß bei Uebernahme schon bestehender Geschäfte deren Erwerb nachzuweisen sei. Regelmäßige Erlernung des Geschäftes soll zwar nicht verlangt, aber darauf gesehen werden, daß der Aspirant wenigstens einige Jahre in einer Buchhandlung beschäftigt gewesen ist.

Hier erheben sich ernste Bedenken. Dem Buchhändler ist sehr wohl bekannt, wie in vielen Geschäften, um entweder Salär zu sparen und die Handlungsunkosten zu vermindern, zu den mechanischen Arbeiten oftmals Leute gehalten werden, die man durchaus nicht als zum Buchhandel gehörig betrachten kann, wenn sie auch zum Geschäftspersonal gehören. Insbesondere kommt dies in Leipzig oft vor. Knaben, in Elementarschulen gebildet, werden als Ausläufer engagirt, sie entwickeln im Laufe der Zeit einige Fähigkeiten, werden in's Comptoir zur Aushilfe für die stereotypen Arbeiten mit hineingezogen, arbeiten Jahre darin, schreiben Facturen, nehmen Avisos auf, conferiren Ballen u. s. w. Der Leipziger Commissionsbuchhandel ist bei seiner Ausdehnung und bei der in's Ungeheure gehenden Vermehrung der Arbeit durch die wachsende Zahl der Erscheinungen wie der Buchhändler-Etablissements dazu gezwungen, sich diese in pecuniärer Beziehung nöthig gewordene Erleichterung seiner Handlungskosten zu beschaffen, da die Salärirung von Buchhandlungsgehilfen die Rentabilität des Commissionsgeschäftes schmälern dürfte; ohnedem hat sich diese gegen früher verschlechtert. Schreiber von Advocaten und ähnliche Arbeitskräfte werden gern und willig zu dergleichen Ersatz angenommen. In kleinen Städten ist der etablierte Buchhändler durch den geringen Ertrag seines Geschäftes, der durch die Concurrenz jetzt häufig auf das äußerste gestellt ist, genöthigt, sich als Hilfe zu Führung der Leihbibliothek, des Journalzirkels u. ein Subject zuzulegen, das vermöge der Natur

der Sache gerade nicht auf den Kopf gefallen sein darf, und das den Commis vielfach ersetzen muß. Nach dem Gesetzentwurf wären derartige Subjecte zum selbstständigen Etablissement vollkommen berechtigt, denn sie haben ja einige Jahre in einer Buchhandlung gearbeitet. Mit welchem Maaßstabe soll die Befähigung zum Geschäft hier gemessen werden? Wer soll dieselbe messen? Der Nachweis der erforderlichen Mittel ist nun auch das wenigste, da irgend ein Verwandter, Freund oder sonst wer oft genug das Geld hergibt und dies als eigenes Vermögen producirt wird. Eine Aenderung dieser Gesetzstelle ist für das Gedeihen des sächsischen Buchhandels, im Interesse des deutschen, unbedingt erforderlich. Die preussische Gesetzgebung hat in dieser Beziehung das Mögliche gethan. Sie verlangt eine Prüfung zur Etablissementsberechtigung, die solche Durchläufer und Nothbehelfer im Geschäft niemals zu bestehen vermögen. Die Erfahrung hat bereits gezeigt, wie wohlthätig diese Bestimmungen für den Buchhandel sind, und die Zeit wird den Segen derselben immer mehr herausstellen.

Ferner gestattet dieser Paragraph Buchdruckern, Lithographen u. die Concession zum Buchhandel ohne irgend welchen Nachweis von zum Buchhandel gehörigen Kenntnissen. Durch diese Bestimmung ist der sächs. Buchhandel ganz auf den alten Standpunkt gestellt, denn durch das u. s. w. sind auch Buchbinder, Papierhändler, kurz Alles, was mit Papier und papiernen Gegenständen sich beschäftigt, zum Buchhandel für befähigt erklärt. Wie sehr unser Stand durch diese Bestimmung beeinträchtigt werden kann, mag ein Beispiel zeigen. In einer Stadt lebt ein Buchhändler und ein Buchdrucker; beide haben ihr leidliches Auskommen. Durch irgend welche Umstände findet sich aber der Buchdrucker bewogen, auch eine Buchhandlung zu eröffnen. Bekanntschaften und Verwandtschaften u. verhelfen zu Kundenschaft, möglicherweise auch Schleuderei. Wenn nun den Buchhändler auch nicht plötzlich die Hälfte der Kundenschaft verläßt, so entgeht ihm doch gewiß ein Theil derselben, und gerade dieser Theil entzieht ihm die Existenzmittel, die ihm noch ein leidliches Auskommen geben, und er hat nun ein dürftiges. Soll er nun eine Buchdruckerei anlegen, um sich Ersatz zu verschaffen? Dazu fehlen ihm die Mittel. Der Buchdrucker hat sein leidliches Auskommen durch Hinzufügung des Buchhandels verbessert, der arme Buchhändler ist aber geschlagen und heruntergebracht, möglicherweise ist seine Existenz sogar gefährdet. Das 2. u. 3. Decennium dieses Jahrhunderts haben in den Buchhandel aus diesen Gewerben schon einen ohnehin genug großen Einschub gebracht, daß wir vollkommen genug daran haben. Die „Denkschrift“ hebt treffend hervor, daß durch diese Gesetzstelle den Buchdruckern, Lithographen u. s. w. eine Bevorzugung eingeräumt ist, deren Beseitigung auf's dringendste gewünscht werden muß; hoffen wir, daß die weise sächs. Regierung das dort Gesagte berücksichtigen wird.

Bei Aenderung des Gesetzentwurfs handelt es sich somit um gar keine großen Veränderungen, sondern nur darum, daß zu jedem Buchhändler-Etablissement der Nachweis ordentlicher Lehr- und Gehilfenjahre, und eine Prüfung gleich der in Preußen u. eingeführten für nothwendig erklärt werden. Mit diesen Bestimmungen fallen alle unbestimmten, vieldeutigen und Spielraum gebenden Stellen des Entwurfs, Sachsens Buchhandel ist gerettet, und der Staat wird den guten Erfolg dieser Maaßregel in der Folge fühlen. Sachsen, mit seinem Leipzig, dem Centralpunkt des deutschen Buchhandels, das immer mehr darauf lossteuert, auch für dies Geschäft nicht bloß eine europäische, sondern eine Weltstellung zu erlangen, muß unsern Stand in Ehren zu erhalten streben, umsomehr, als es durch Opfer der Leipziger Buchhändler dahin gekommen ist, ein in seiner Art einziges Institut, die Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge, zu besitzen, deren Wirken und Streben die königl. sächs. Regierung die